

gen für eine den Verhältnissen angemessenen und in vielen Fällen noch kaum wahrgenommenen notwendigen Arbeit in der sogenannten „multinationalen Pfarrei“. Auch hier sollen an konkreten Modellen Lösungshilfen erarbeitet werden, die vor allem die pastoralen Notwendigkeiten ins Auge fassen. Hier ist Verbindung mit der Sachkommission III aufgenommen worden, und verschiedene Kontaktgespräche mit Außenstellen haben stattgefunden. Die Sachkommission X hatte zum ersten Mal Sachverständige eingeladen. Zunächst sollen die einzelnen Arbeitsgruppen in getrennten Sitzungen arbeiten und das Ergebnis ihrer Arbeit der Sachkommission bis zum No-

vember vorlegen. Der Trend zu Gemischten Kommissionen ist weiterhin zurückhaltend geblieben. Doch ist ein Anwachsen der „Zwischenkontakte“ zu beobachten. Die zweite Sitzungsrunde trug immer noch die (Schwer-) Gewichte des Anfangs. Das Reisegepäck muß jedenfalls z. T. noch leichter und konzentrierter werden. Daß die Arbeit auch für die Gemeinden überschaubar wird, ist neben einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit der amtlichen Stellen (Sekretariat der Synode und Diözesansynodalebüros) permanente Aufgabe der einzelnen Synodalen, die meist ja aus Gemeinden kommen. Diese Aufgabe haben sie mit der Wahl selbst übernommen.

Kurzinformationen

Die Integration der Bibelkommission in die Glaubenskongregation erließ der Papst mit dem Motu proprio „Sedula cura“ vom 27. Juni 1971, die ab 8. Juni in Kraft getreten ist (vgl. „Osservatore Romano“, 9. 7. 71). Das neue Motu proprio, das der Presse vom ehemaligen Sekretär der Päpstlichen Kommission für die Neovulgata, P. Rossano, vorgelegt wurde, soll die traditionellen Spannungen zwischen der Bibelkommission und der Glaubenskongregation überwinden helfen. Die betont gewünschte ökumenische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Exegese und die zugestandene Anwendung moderner Forschungsmethoden kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Bibelkommission damit ihre Selbständigkeit verloren hat. Stark restriktive Einzelbestimmungen zeigen, daß der Konflikt im Sinne der Gleichschaltung gelöst wurde. Nach einem kurzen Rückblick auf die Geschichte und die Verdienste der Kommission werden in 15 Punkten die neuen Normen dargelegt. Die wichtigsten davon sind: Die Bibelkommission wird in die Glaubenskongregation „eingegliedert“ (colligetur), deren Präsident damit zugleich Präsident der Bibelkommission wird. Ein aus den Mitgliedern der Kommission gewählter Vizepräsident kann ihm zur Seite stehen. Die Mitglieder der Kommission sollen Bibelgelehrte aus verschiedenen Schulen und Nationen sein, die sich durch „Wissenschaft, Klugheit und einen katholischen Sinn gegenüber dem Lehramt auszeichnen“. Sie werden vom Papst auf Vorschlag des Präsidenten nach Anhören der Bischofskonferenzen für fünf Jahre ernannt und können in ihrem Amt bestätigt werden. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 20. Der Sekretär der Kommission wird vom Papst auf Vorschlag des Präsidenten ebenfalls für fünf Jahre ernannt. Wenn möglich, soll der Präsident zuvor die Meinung der Mitglieder der Kommission einholen. Die Vollversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Für spezielle Studien können vom Präsidenten Unterkommissionen mit dafür geeigneten Fachleuten gebildet werden, die mit Zustimmung auch andere Bibelwissenschaftler, gegebenenfalls auch Nichtkatholiken, zu Rate ziehen können. Die Kommissionsmitglieder können auch schriftlich konsultiert werden. Die Gegenstände ihrer Arbeit werden der Kommission entweder vom Papst oder vom Vorsitzenden zugewiesen, wobei die Glaubenskongregation, die Bischofssynode, die Bischofskonferenzen, katholische Universitäten und Bibelgesellschaften und die Kommission auf Anregung ihrer Mitglieder selbst ein Vorschlagsrecht haben. Die Studienergebnisse werden dem Papst unterbreitet und der Glaubenskongregation zu deren Gebrauch ausgehändigt. Zum Gegenstandsbereich der Kommission gehören die Ausarbeitung von Studien, Instruktionen und Dekreten, die von der Glaubenskongregation unter besonderer Erwähnung der Bibelkommission mit Genehmigung des Papstes veröffentlicht werden können. Der Papst kann jedoch in Einzelfällen etwas anderes bestimmen. Vor der Verabschiedung neuer Normen für die Bibelarbeit muß die Kommission konsultiert werden. Sie kann weiter, bis etwas anderes vorgesehen wird, gemäß speziellen

erst zu überarbeitenden Vorschriften auch akademische Grade verleihen. Ihre Mitglieder sind je nach Bedeutung und Natur des Gegenstandes an die Geheimhaltungsvorschriften gebunden. Die Frage stellt sich: Was bedeutet diese Eingliederung für die Zukunft der Theologienkommission? Deren Zuordnung zur Glaubenskongregation ist eine andere (vgl. HK 23, S. 257). Wird es dabei bleiben?

Eine Apostolische Unterweisung zur Erneuerung des Ordenslebens nach dem Willen des Konzils übergab der Propräsident der Kommission für soziale Kommunikationsmittel, Titularbischof A. Ferrari-Toniolo, am 1. Juli der Öffentlichkeit (vgl. „Osservatore Romano“, 2. 7. 71). Das schon seit längerem erwartete Schreiben will keine konkreten Normen zur Erneuerung des Ordenslebens bieten, sondern trägt überwiegend den Charakter einer geistlichen Exhorte. Der Papst beschränkt sich angesichts der vielfältigen teils willkürlichen, teils überstürzten Erneuerungsversuche darauf, die Konzilsaussagen über das Ordensleben in Erinnerung zu rufen. Im gegenwärtigen Umbruchprozeß müssen, so betonte der Papst, die notwendigen Unterscheidungen getroffen werden, um „das Wesentliche sicherzustellen oder zu verwirklichen“. Der Papst ging auf die traditionellen Formen des Ordenslebens — die kontemplative, die apostolische und die gemischte Form — ein und forderte die Ordensleute auf, dem Charisma ihres Stifters treu zu bleiben. Die äußeren Formen seien als menschliche Einrichtung stets von „Sklerose“ und vom „Formalismus“ bedroht und müßten daher von der „inneren Dynamik“ des Charismas jedes Ordens beseelt und von daher erneuert werden. Der Papst wandte sich auch den traditionellen Verpflichtungen des Ordenslebens zu, der Armut, der Keuschheit und dem Gehorsam. Heute müßten die Ordensleute vor allem das Zeugnis eines armen und anspruchslosen Lebens geben und den Sinn menschlicher Arbeit transparent werden lassen, damit der Mensch nicht vom Leistungsdruck der Gesellschaft zerrieben wird. Die Keuschheit sah der Papst von „zerstörerischer Erotik“ bedroht. Um so notwendiger sei ihr Zeugnis und ihre Wirkkraft, „wenn sie wirklich um des Himmelreiches willen gelebt wird“. Eine neue Gehorsamspraxis wurde vom Papst nur angedeutet: die gemeinsame Suche nach dem Willen Gottes, die jedoch „mit der Entscheidung des Oberen ihren Abschluß finden muß“. Mögliche Konflikte zwischen Autorität und Freiheit, zwischen Gehorsam und Gewissen im Verhältnis zwischen dem Oberen und den Untergebenen werden nicht geleugnet. Nur sollte der Ordensmann nicht „leichtfertig“ annehmen, daß zwischen dem „Urteil seines Gewissens und dem seines Oberen ein Widerspruch besteht“. Ingesamt stellte jedoch der Papst die Bedeutung der geistlichen inneren Erneuerung durch Gebet, Verbundenheit mit Gott und Sammlung für die Erneuerung des Ordenslebens heraus, die ein Gegengewicht gegen die Gefahren des Aktivismus und der Veräußerlichung heutigen Lebens sein können und sollen.

Ein „allgemeines katechetisches Direktorium“ gab der Präfekt der Kleruskongregation, *J. J. Wright*, am 18. Juni 1971 der Presse in Rom bekannt. Das lateinisch abgefaßte Dokument, das erste dieser Art überhaupt, trägt das Datum von Ostern 1971. Seine Ausarbeitung begann noch unter dem Vorgänger *Wrights*, dem heutigen Kardinalstaatssekretär *J. Villot*. Es wurde unter Leitung von Kardinal *J. Wright* von einem Expertenteam, dessen Mitglieder nicht genannt wurden, erstellt. Der auf der Synode 1967 geäußerte Vorschlag, einen „universellen Katechismus“ zu erstellen, war seinerzeit angesichts der verschiedenartigen Bedürfnisse und sozio-kulturellen Verhältnisse in den einzelnen Ländern verworfen worden. Überprüft wurde der Text von einer Theologenkommission und der Glaubenskongregation. Der Weltepiskopat konnte zum Entwurf im Sommer 1969 Stellung nehmen. Wie Kardinal *J. Wright* unspezifiziert erklärte, wurde das Direktorium auf der Grundlage der Konzilsakten erstellt. Demgegenüber konnte „*Informations Catholiques Internationales*“ (15. 7. 71) zumindest im doktrinalen Teil kein einziges Konzilszitat feststellen. Das Dokument soll — da nur ein Direktorium — von den Bischofskonferenzen den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Eigene Richtlinien und nationale Katechismen könnten dazu dienen. Diese Anpassung müsse jedoch mit Rom gewissenhaft abgestimmt werden. Der Text selbst gliedert sich in *sechs Teile*: Der erste handelt von der Notwendigkeit einer Erneuerung der Katechese angesichts des vielfältigen sozio-kulturellen Umbruchs in der Welt. Teil II über den Dienst am Wort geht im Anschluß an „*Dei Verbum*“ auf das Verhältnis zwischen diesem Dienst am Wort und dem Inhalt der Offenbarung, angewandt auf die Katechese, ein. Im dritten Teil wird der unaufgebbare Glaubenskern der katechetischen Unterweisung anzugeben versucht. In diesem doktrinalen Teil vermißt man eine Aussage über das Weltengagement des Christen. Teil IV bringt einige kurze methodologische Hinweise. Teil V befaßt sich mit der Anpassung der Katechese an die verschiedenen Altersstufen. Dabei wird der Erwachsenenkatechese die größte Bedeutung zugeschrieben. Der letzte Teil enthält Angaben über pastorale Programme, die Fragen der Ausbildung von Katechisten, des Arbeitsmaterials und der internationalen Zusammenarbeit. Die Schwerpunkte des Direktoriums im doktrinalen Bereich liegen auf dem Gedanken der Ordnung und der Hierarchie der Glaubenswahrheiten sowie auf der Unterscheidung zwischen sicherer Glaubenswahrheit und theologischer Lehrmeinung. Methodisch wird vor allem die Anpassung an Personen und Situationen hervorgehoben. Ein Anhang verwirft die da und dort praktizierte Verschiebung des ersten Empfangs des Bußsakraments auf ein späteres Alter bei gleichzeitiger Frühkommunion. Das Dokument bekräftigt die bisherige Praxis. Weitere Experimente der Bischöfe, die in Einzelfällen erlaubt sind, müssen mit Rom, dem das endgültige Urteil zustehe, abgesprochen werden.

Zur gegenwärtigen Abtreibungsdiskussion liegen von beiden Kirchen eigene Stellungnahmen aus letzter Zeit vor. Diese Stellungnahmen weichen jedoch deutlich voneinander ab (vgl. ds. Heft, S. 367). Am 23. 6. 71 veröffentlichte das Katholische Büro in Bonn eine Erklärung, in der dreierlei festgestellt wird: 1. Menschliches Leben beginnt bereits mit der Befruchtung. Nidationshemmende Mittel dürften deshalb nicht als Mittel der Geburtenregelung verharmlost werden. Folgerung: auch der Schwangerschaftsabbruch bis zur Nidation dürfe nicht generell straffrei werden. 2. Nur im Falle einer nachhaltigen Schädigung der Gesundheit der Frau (medizinische Indikation) sei Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs („menschlich verständlich und rechtspolitisch auch vertretbar“). Eine Ausweitung der medizinischen Indikation auf andere Faktoren (z. B. psychische Belastungen) wird abgelehnt, ebenso die Zulassung der ethischen und der eugenischen Indikation. 3. Moral und Recht seien zwar nicht deckungsgleich. Doch verletze die Tötung menschlichen Leben, auch des ungeborenen, nicht nur einen unbedingt gültigen sittlichen Anspruch, sondern auch „absolut schutzwürdige Grundlagen der menschlichen Rechtsgemein-

schaft“. Nach der Überzeugung der katholischen Kirche „fallen daher in diesem Falle die sittliche und rechtliche Beurteilung weitgehend zusammen“. Demgegenüber betont ein *Kommuniqué* des Rates der EKD vom 9. Juli (epd, 9. 7. 71), die freie Verfügbarkeit der Schwangeren über die Leibesfrucht sei zwar „für die christliche Etik unvertretbar“; eine „ersatzlose Streichung“ des § 218 komme deshalb nicht in Frage. Doch sollte eine „Umarbeitung“ des § 218 eine Fassung anstreben, „die unter Wahrung der wichtigen sittlichen Grundlagen der Vielfalt der Lebenssituation von heute besser als bisher gerecht zu werden vermag“. Im Klartext heißt dies Option für einen Indikationen-katalog, wie er auch von der Denkschrift der EKD zur Sexual-ethik (vgl. ds. Heft, S. 367) ins Auge gefaßt wird: Von dieser werden sowohl die ethische wie die soziale und die eugenische Indikation nicht *prinzipiell* ausgeschlossen. Damit dürfte man evangelischerseits insgesamt dem Standpunkt des Bundesjustiz-ministeriums sehr nahe sein. Beide kirchlichen Stellungnahmen sind sich jedoch einig, daß neben dem mehr oder weniger begrenzten Verbot des Schwangerschaftsabbruchs der Ausbau der sozialen Vorsorge und der Beratung, das „einzig geeignete Mittel“ sei, der Abtreibung entgegenzuwirken. Eine Erklärung der Regionalsynode West-Berlin vom 20. 6. 71 (epd, 21. 6. 71) hatte sich in der Substanz auf die Geißelung der „Verlogenheit der geltenden Gesetzgebung“ beschränkt und das Abtreibungsproblem fast ausschließlich unter sozialpolitischen Gesichtspunkten gewertet. Es ist die Rede von der Gefährdung des Lebens der Frauen und von der Gewissensbelastung der Ärzte. Es wird ein konkretes Angebot gemacht, abtreibunggefährdete Frauen gratis in kircheneigene Kliniken und Heime aufzunehmen, aber über den Rechtsschutz des werdenden Lebens findet sich kein Wort.

Die Synode des Kirchenbundes der DDR vollzog in Eisenach (2.—6. 7. 71) das seit langem geforderte Bekenntnis zu „unserem Staat“ und zur Mitarbeit in der sozialistischen Gesellschaft, ohne die verfassungsmäßigen geistlichen Brücken zur EKD ganz abubrechen. Dies geschah nicht aus opportunistischer Anpassung, sondern im Zeichen der von Bischof *Krusche* (Magdeburg) in Nyborg gegebenen Entscheidung als „Kirche für andere“ (HK, 25, 266 f.), also als „Modell der Kooperation“. Allerdings waren harte Tatsachen vorausgegangen. Der staatliche Druck auf Konfirmanden, sich vom Unterricht abzumelden, erwies sich als wirksam. Abiturienten sind weitgehend vom Studium ausgeschlossen. Der vorausgegangene Ost-Berliner SED-Parteitag hatte Fraktur gesprochen und eine Streichung des Artikels 4 der Verfassung des Kirchenbundes verlangt, wo von einer „besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland“ die Rede ist (epd, 28. 6. 71). Im Unterschied zu der kirchenpolitischen Aktivität des ausgeschiedenen W. Ulbricht hüllte sich sein Nachfolger Honecker in Schweigen. Kenner vermuten, er halte den Faktor Kirche nicht mehr für politisch relevant. Bischof *A. Schönherr* gab dennoch zur Eröffnung der Synode die Parole aus, der Kirchenbund sei bereit, „an dem Gespräch teilzunehmen, das der Staat mit seinen Bürgern über die gemeinsame Zukunft führt“. Er setzte sich auch — gemäß den Resolutionen von Nyborg VI — für die Aufnahme der DDR in die UN und für eine Europäische Sicherheitskonferenz ein. Der neue Bischof von Mecklenburg, *E. Rathke*, forderte noch eindeutiger, die Kirche müsse für den sozialistischen Staat Partei ergreifen (epd, 5. 7. 71). Das summarische Ergebnis der Eisenacher Synode ist der Auftrag an die Gemeinden, sich nicht zur Verteidigung des Glaubens einzugeln, sondern eine breite Diskussion über die Verantwortung des Christen in der sozialistischen Gesellschaft und über den Dienst der Kirche an ihr „zu beginnen“. Arbeitsmaterial dafür wurde bereitgestellt (epd, 8. 7. 71). Der gastgebende Landesbischof *I. Braecklein* entschuldigte die Synode in einem Schlußwort, daß sie kein verbindliches Verhaltensrezept gegeben habe. Der einzelne Christ sei im Unterschied zur Partei in seiner Entscheidung frei. Das war seelsorgerlich und politisch mutig.

Die Auseinandersetzungen um die Bologneser Zeitschrift „Il Regno“ (vgl. auch ds. Heft, S. 355) haben vorläufig damit geendet, daß die gesamte Redaktion, die Patres und die Laienmitglieder entlassen und durch neue Redakteure, ausschließlich Patres aus der Kongregation der Herz-Jesu-Priester (Dehonianer), deren italienische Provinz Eigentümerin der Zeitschrift ist, unter neuer Schriftleitung ersetzt worden sind. Wie seitens der Provinz versichert wird, soll nach einer notwendig gewordenen Denkpause die Zeitschrift ab Oktober auf einer „progressiven“ Linie fortgesetzt werden. Die alte Redaktion hat sich mit der Nr. 12 vom 15. 6. 71, die jedoch mit einem Monat Verspätung ausgeliefert wurde, von ihren Lesern verabschiedet. Darin stellen die entlassenen Redakteure u. a. fest: „Wenn heute dieses Regno stirbt, so geschieht das nach unserer Wertung der Fakten, weil so entschieden wurde auf Grund präziser Forderungen des Heiligen Stuhles und der italienischen Hierarchie . . .“ Aber die entlassenen Redakteure räumen ein: es waren nicht der Vatikan und die Hierarchie allein, es gab auch Gegenströmungen innerhalb der Kongregation der Herz-Jesu-Priester und innerhalb des „Centro Dehoniano“, von dem die Zeitschrift herausgegeben wird. Im übrigen glauben die Redakteure: „Wenn auch ein Nachgeben der inneren Mauer . . . festzustellen war, so ist doch nicht zu übersehen, daß der ‚Fall Regno‘ sich einreihet in einen weiteren Plan der ‚Normalisierung‘, der in der Kirche seit einiger Zeit im Gange ist, vor allem in der italienischen Kirche, die wie immer als Beispiel dient. Druck auf die Gemeinschaften und Priester, die eine Reinkarnation des Evangeliums versuchen, Druck auf jene Instrumente der Kommunikation, die unerwünschte Zeugen solcher Versuche und der daraus folgenden Pressionen sind.“ Sie verweisen auf Schwierigkeiten, die andere Zeitschriften hatten: „Idoc“ (deren italienische Ausgabe wie die deutsche inzwischen eingegangen ist), „Servicio della Parola“, „La Rocca“ (Assisi). Weil es sich um einen breiteren und folgenreicheren Plan gehandelt habe, sei für die Redaktion ein Kompromiß in Grundsatzfragen nicht möglich gewesen. Der Provinzial bestätigte den entlassenen Redakteuren in seinem Kündigungsschreiben vom 27. 6. 71, nachdem er sich dem Druck Roms und der Italienischen Bischofskonferenz lange widersetzt hatte, daß sie „redlich und folgerichtig“ vorgegangen seien. Aus der Luft gegriffen ist eine Meldung von epd (12.7. 71), nach der die „Liquidierung“ des Blattes eine Gegenmaßnahme für die „erzwungene Zurückziehung“ der „Lex fundamentalis“ sei. Grund für das Einschreiten des Bologneser Erzbischofs (zugleich Vorsitzender der Italienischen Bischofskonferenz) und des Vatikans waren gewisse Dossiers (u. a. über den italienischen Episkopat, über die Reform des Konkordats, über die Einführung der Ehescheidung in Italien, über die Aufstandsbewegung in Eritrea). Erst in zweiter und dritter Linie spielte die Linkstendenz und die Veröffentlichung offiziell geheimgehaltener Dokumente eine Rolle. Auch an der Tatsache, daß der „Direktor“ (Herausgeber), nicht der Chefredakteur, ein Laie war, störte die höheren Autoritäten nicht, wohl aber, daß die Zeitschrift seit Frühjahr 1970 ohne Imprimatur erschien. C. Colombo, der Vorsitzende der Glaubenskommission der Italienischen Bischofskonferenz und „persönlicher Theologe“ des Papstes hatte im „Centro Dehoniano“ ausdrücklich erklärt, ein katholischer Verlag, der das Imprimatur ablehne, stelle sich außerhalb der vollen Gemeinschaft mit der Kirche.

Die Rückgabe des ehemals deutschen, seit Kriegsende verstaatlichten Kirchenbesitzes an die polnischen Kirchen verfügte am 23. Juni 1971 der polnische Sejm in einem Gesetz und erfüllte damit sein Versprechen vom 25. Januar dieses Jahres (vgl. HK 25, 111). Dadurch werden der katholischen Kirche in Polen 4782 Kirchen und Kapellen, 2200 Pfarrhäuser, Klöster, Priesterseminare und andere Gebäude übereignet (vgl. epd, 25. 6. 71). Das Gesetz betrifft auch die dem polnischen Ökumenischen Rat angeschlossenen nichtkatholischen Kirchen Polens, die gegenwärtig über 400 Kirchen und Kapellen besitzen. Auch Grundbesitz wird zurückgegeben. Von insgesamt 830 ha erhält die katholische Kirche allein 800 ha. Weiter kön-

nen nach dem Gesetz bis Ende 1973 auch andere staatliche Gebäude aus früherem deutschem Besitz der Kirche für ausschließlich seelsorgerliche Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser Verfügung werden zugleich die rund 111 Millionen Złoty Kirchenschulden aus nicht entrichteten Mieten ersatzlos gestrichen. Zwischenzeitlich hatten die polnischen Bischöfe im April dieses Jahres die Regierung an ihr Versprechen vom Januar erinnert. Diese Geste der Regierung sollte sicher auch einen Einfluß auf den Vatikan ausüben, den kanonischen Status der polnischen West- und Norddiözesen endgültig neu zu regeln. Daß eine solche Regelung wahrscheinlich mit einer umfassenderen Flurbereinigung zwischen Kirche und Staat verbunden sein wird, darauf deuten einige Fakten der letzten Zeit hin: Ende April fand das erste Treffen zwischen polnischen Regierungsvertretern und A. Casaroli in Rom statt (vgl. HK, 25, 300). Am 14. Juni trafen sich der stellvertretende Ministerpräsident, W. Krasko, und zwei Vertreter des Episkopats, F. Dabrowski, Sekretär der Bischofskonferenz, und B. Kominek, Apostolischer Administrator von Breslau (Wroclaw). An der letzten Vollversammlung der polnischen Bischöfe im Juni nahm auch L. Rubin, der Sekretär der Bischofssynode, sowie der stellvertretende Sekretär des Laienrates, M. de Habicht, teil. Beide sind Polen. Thema der Vollversammlung war das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die polnischen Bischöfe begrüßten das neue Gesetz der Regierung als ein „glückliches Ereignis“, das zur Normalisierung beitrage, und bekräftigten in ihrer Botschaft an den Papst, daß eine endgültige kirchenrechtliche Regelung der Bistümer in den ehemals deutschen Ost- und Nordgebieten die Seelsorge in diesen Gebieten erleichtern würde.

Der Rückzug der Weißen Väter aus Moçambique zeigte erste Folgen und führte zu weiteren Enthüllungen über die Gründe und den Ablauf der Ereignisse. Elf ausgewiesene Missionare machten bei ihrer Ankunft in Madrid nähere Angaben (vgl. NCNS, 15. 6. 71), zwei Schweizer Patres äußerten sich in einem Gespräch mit der Schweizer Zeitschrift „Die Woche“ (16. 6. 71), und der bisherige Provinzial in Moçambique, P. Bertulli, stellte sich am 5. Juli in Rom der Presse. Er sprach von „Folterungen und systematischem Terror“ der portugiesischen Behörden: „Abertausende von Schwarzen wurden und werden geschlagen und in den Polizeigefängnissen grausam mißhandelt“ (NCNS, 7. 7. 71). In ihrer Grausamkeit haben die Portugiesen seiner Meinung nach die Gestapo schon weit überholt. Ferner wies er auf das allmähliche unerträgliche Verhalten des Erzbischofs A. Pereira hin, der u. a. durch Indiskretion und massiven Druck bereits 1967 ein von den Bischöfen verfaßtes Votum gegen den antiportugiesischen Terrorismus und gleichzeitig gegen die portugiesischen Methoden der Bekämpfung zu Fall brachte bzw. nur den ersten Teil an die Öffentlichkeit gelangen ließ. Aus der Fülle der inzwischen bekanntgewordenen Einzeldaten erstellten die Weißen Väter einen Katalog von Vorwürfen. Darin wird dargelegt, in welchen Fällen sich die Kirche als Verbündete der Machthaber mißbrauchen ließ, wie die Verwendung der Sozialenzykliken der Päpste als umstürzlerische Tätigkeit ausgelegt wurde und wie bisher statt einer Afrikanisierung nur das Ziel einer „portugiesischen“ Kirche gefördert wurde, welche Verfolgungen, Bespitzelungen und Folterungen bekannt sind. Schließlich wurden auch hoffnungsvolle Zeichen angeführt, aus denen hervorgeht, wie das Echo im Lande selbst auf den Schritt der Weißen Väter war. Eine wichtige Zusatzinformation lieferten die „Informations Catholiques Internationales“ (15. 6. 71) mit der Veröffentlichung von Auszügen aus Briefen und Eingaben, die einen der auslösenden Fälle vom November 1970 betreffen. Die „Affäre Regoli“ nahm ihren Anfang mit der Durchsuchung der Missionsstation durch die Politische Polizei, die in Begleitung von Erzbischof Pereira erschien. Die Oberen aller in Moçambique tätigen Orden protestierten damals gemeinsam in einem Brief an die Bischofskonferenz gegen das Verhalten des Erzbischofs. Aus Rom liegt immer noch keine offizielle Stellungnahme vor. Am 12. Juni allerdings fand im Vatikan eine Sit-

zung statt, auf der Erzbischof *Casaroli* zusammen mit den Generalsuperioren der in Afrika wirkenden Missionsorden die Situation in Moçambique erörterte. Msgr. *Gaspari* begab sich kurz zuvor nach Moçambique, um sich dort zu informieren. 14 Tage später wurde der Rücktritt des Bischofs *M. F. Cabral* von

Beira bekannt. Er stand der Diözese vor, in der die meisten Weißen Väter arbeiteten. Offiziell wurde der Rücktritt mit Krankheit motiviert, „gut informierte Kreise“ glauben nach Ansicht von NCNS (7.7.71) jedoch, klare Beweise für eine „Entlassung“ zu haben.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

GÜNTHER, Hartmut. *Die Gerechtigkeit des Himmelreiches in der Bergpredigt*. In: *Kerygma und Dogma* Jhg. 17 Heft 2/1971 S. 113—126.

Angesichts der Kontroverse um die Lehre von der Rechtfertigung ist diese Untersuchung ebenso beachtlich wie die von *U. Luck* (HK 25, 351) über die Weisheitslehre des Jakobusbriefes. Günther widerrät, die Bergpredigt von der Theologie des Apostels Paulus her zu interpretieren, da sie (nach *W. Trilling*) mit „Gerechtigkeit“ die Lebensform meint, die der Jünger anstrebt. Der Terminus muß vom AT her verstanden werden. In Matth. 5 wird den vom AT herkommenden Geboten als „vollstreckbarem Recht“ nicht Verinnerlichung entgegengesetzt, sondern Liebe, das ganze Herz des Menschen. In Matth. 6, 1—18 geht es um besondere Weisen der Frömmigkeit des Menschen, wenn er es ernst meint mit Gott. Matth. 5, 6 versteht unter „Gerechtigkeit“ Gottes persönliche Gegenwart und deren „Werkertrag“, das Rechtsein des Menschen. Im Sinne des Evangelisten könne man „Gerechtigkeit und Christus selbst gleichsetzen“. Übrigens wird auf eine Arbeit von *U. Luck* über die Bergpredigt verwiesen (Theol. Existenz heute Nr. 150, 1968).

JEREMIAS, Jörg. *Die Vollmacht des Propheten im Alten Testament*. In: *Evangelische Theologie* Jhg. 31 Heft 6 (Juni 1971) S. 305—322.

Der auch an katholischen Fakultäten gehaltene Vortrag schafft Klarheit über die autoritäre Vollmacht des atl. Propheten und die aus der altorientalischen Diplomatensprache stammende Formel: „So spricht Jahwe“. Der Prophet kommt aus dem Gottesdienst, wo er Fürsprecher und Kündler des Gotteswillens, seit Amos meist des Unheils, ist. Bisher wurde übersehen, daß der Prophet als *Fürsprecher* (wie Abraham und Moses) Unheil auch wegbeten kann. Jeremia wurde diese Fürbitte eigens von Jahwe untersagt. Vor allem: Propheten weissagen nicht die Zukunft, wie in unseren Katechismus und Lehrbüchern steht, sie treiben Gegenwartsanalyse, „Gesellschaftskritik“, ja weltpolitische Erkenntnis. Sie müssen sich die Bestreitung ihrer Vollmacht durch „falsche Propheten“ (Propagandisten des Staates) gefallen lassen und gegebenenfalls auch die Verfolgung der Regierung wegen „Nestbeschmutzung“ und Lähmung des Kriegswillens erleiden. Ihnen verdanken wir die Einsicht, daß Gottes Wort eine objektive Macht ist und „wie ein Hammer Felsen zertrümmert“.

MUSSNER, Franz. *Die „Sache Jesu“*. In: *Catholica* Jhg. 25 (2. Quartal 1971) S. 81—89.

Mußner sucht den hauptsächlich durch Marxsen zum Modewort gewordenen Begriff der „Sache Jesu“, den Schierse als eigentlich „biblischen Begriff“ nachgewiesen habe, näher zu präzisieren. Dabei unterscheidet er eine Sache des vorösterlichen Jesu und die Sache Jesu Christi nach Ostern. Für Müßner fällt die Sache des vorösterlichen Jesu „weithin mit dem, was bei den Synoptikern ‚Reich (Herrschaft) Gottes‘ heißt, zusammen“. Dagegen

wird diese so verstandene Sache Jesu nach Ostern „radikal christologisch fundiert“. Sie ist jetzt „Jesus Christus, der gekreuzigte und auferstandene Herr“. Die vorösterliche und die nachösterliche Sache Jesu werden durch eine Klammer zusammengehalten: die Rettung der Welt. In dieser Aufgabe wird für Müßner die Sache Jesu „vollgültig für immer formuliert und zugleich zur Sache Gottes deklariert“. Damit werde auch die Zuordnung der Sache Jesu zur Sache Gottes klar. Doch diese Rettung der Welt dürfe sich nicht allein auf das „eschatologische Heil . . . jenseits der Grenze“ beziehen, so daß die Kirche sich auf die Verkündigung des „eschatologischen Vorbehalts“ beschränken dürfte, sondern beziehe auch diese Welt mit ein.

RAHNER, Karl. *Was ist ein Sakrament?* In: *Stimmen der Zeit* Jhg. 96 Heft 7 (Juli 1971) S. 16—25.

Rahner sucht in diesem Beitrag nach einem gemeinsamen ökumenischen Ausgangspunkt in der Klärung der Frage, was ein Sakrament ist. Einleitend gibt er zu bedenken, daß die geschichtliche Einsetzung der Sakramente auch in der protestantischen Theologie für die Taufe und das Abendmahl nicht mehr mit einer „apodiktischen Sicherheit“ auf „ausdrückliche Stiftungsworte des geschichtlichen Jesu“ zurückgeführt werden. Nach ihm könnte eine Theologie des Wortes die Grundlage für eine Sakramententheologie werden. So könnte, meint Rahner, in einer solchen Theologie das Sakrament als „ganz spezifisches Wortereignis“ verstanden werden. Daß im Wort gegenüber der Materie das eigentliche Wesen der Sakramente überhaupt bestehen müsse, unterbaut Rahner u. a. mit dem Hinweis auf die bloß im Wort geschehenden Sakramente der Buße und der Ehe. Alle Spekulationen, die Materie für sie zu retten, kämen über „überflüssige Wortklauberei“ nicht hinaus. Ein solcher Ausgangspunkt werde von drei Anregungen gestützt: von der Möglichkeit, die Einsetzung der Sakramente besser verständlich zu machen, von der Konzilsaussage, daß schon im Wort der Verkündigung heilsschaffende Gegenwart des Herrn geschieht und von der Lehre der Kirche als Grundsakrament des Heils.

RUHFUS, Martin. *Theologie der Wirklichkeit? Fragen an die Erklärung der lutherischen Bischöfe: „Reden von Gott“*. In: *Lutherische Monatshefte* Jhg. 10 Heft 7 (Juli 1971) S. 357—358.

Nachdem hier (HK ds. Jhg., S. 218) dem an sich mutigen Dokument der lutherischen Bischöfe eine positive Bedeutung zuerkannt wurde, geizt es sich, auf die außerordentlich scharfe Sachkritik zu verweisen, die Ruhfus im Organ der VELKD veröffentlicht. Das Dokument übersehe, daß in den Gemeinden nicht Zukunftseuphorie das Bild bestimmt, sondern das Gefühl des Ausgeliefertseins und der Resignation. Bei den Jungen drohe die Unfähigkeit, die Wirklichkeit zu ertragen, in Hybris oder Verzweiflung umzuschlagen. Mit *H. E. Tödt* fordert Ruhfus Ermutigung durch Aufweis sinnvollen Lebens und die Anstrengung, zusammen mit den Humanwissenschaften den verlorenen Sinn für unsere Gesellschaft zurückzugewinnen. Der Fehler des Dokuments sei seine „negative natürliche

Theologie“ und daß sie ihren Ausgang nicht bei der Inkarnation, der Liebe Gottes zu dieser seiner Welt genommen habe. Die Kritik an der Wirklichkeit widerspreche jener biblischen und theologischen Tendenz, die auf Freiheit des Menschen zielt. Der Ansatz der lutherischen Bischöfe ermögliche weder Gespräch noch Zusammenarbeit!

STUHLMACHER, Peter. *Neues Testament und Hermeneutik — Versuch einer Bestandsaufnahme*. In: *Zeitschrift für Theologie und Kirche* Jhg. 68 Heft 2 (Juni 1971) S. 121—161.

Dieser schlechthin bedeutende und zwingende Beitrag zur „Misere“ der ntl. Exegese geht aus von der eminenten theologischen Verantwortung des Exegeten, gibt dann einen summarischen, aber dezidierten Überblick über die Geschichte der Exegese seit der historisch-kritischen Methode, deren Fehler stillschweigend hingenommen wurde, daß sie von der gegenwärtigen Wirklichkeitserfahrung ausgeht und mit ihrer Konzeption einer Universalgeschichte die Hauptthesen des Liberalismus repräsentiert. Barths Angriff gegen Troeltsch und v. Harnack brachte die Besinnung auf die methodische Berechtigung dieser Exegese, Bultmann ging darüber hinaus zu einem philosophischen Methodenbewußtsein über, das er aber auf die existentielle Betroffenheit des (einzelnen) Menschen beschränkte. Er schaltete um auf anthropologische Leitbegriffe, aber sein Versuch erweise sich als nicht mehr tragfähig und habe den „erschreckenden Niedergang“ der Exegese in Deutschland zur Folge. Wesentliche Seinsbereiche seien überindividuell und daher nicht existentiell zu erfassen. Man müsse wieder die „Tradition“ *vernehmen*, auf der Suche nach den tragenden Elementen des Menschseins und der Wirklichkeit. Der Mensch sei auch leidend engagiert. Das cartesianische Wissenschaftsbewußtsein müsse preisgegeben werden, um neue Leitbilder und Lebenshilfen zu gewinnen.

Philosophie und Anthropologie

ARNOU, R. *La critique de la connaissance intellectuelle de l'homme dans la philosophie de saint Thomas*. In: *Gregorianum* Vol. 52 (2. Quartal 1971) S. 273 bis 295.

Arnou sucht in diesem Beitrag nachzuweisen, daß Thomas von Aquin eine Kritik der menschlichen intellektiven Erkenntnis gekannt habe, was von einigen Autoren bestritten wird. Jeder Beweis, so zitiert der Autor „De Veritate“, setze aus und in sich selbst einsichtige Prinzipien voraus, da es sonst einen ins Unendliche fortschreitenden logischen Prozeß gäbe, wodurch jedes menschliche Wissen hinfällig würde. Daß etwas als wahr erkannt werden könne, folge nach Thomas nicht aus einem Beweisverfahren, sondern aus einer Reflexion über die Möglichkeit des Menschen zur Wahrheitskenntnis. Thomas habe die Schwierigkeiten, den menschlichen Erkenntnisprozeß zu erkennen, genau gekannt und sich mit ihnen auseinandergesetzt. Das gehe aus seinen Auseinandersetzungen über den Gegenstand und das